

schon jetzt hier zu Worte komme. Ich wollte eigentlich erst morgen sprechen, und meine Gedanken sind noch etwas wirr durcheinander von all dem Vielen und zum Teil Schönen, was man hier gehört hat. Ich darf gleich mit dem Schönen beginnen, und zwar mit dem, was Ihnen nicht gefallen hat, nämlich mit den Ausführungen meines Vorredners, Herrn Herrmann.

Ich bin auch der Auffassung, daß der § 209 des Strafgesetzbuches keine Hilfe für die gerechte Entscheidung einer Strafsache ist. Ich habe diese Auffassung auch schon an anderer Stelle vertreten und glaube, daß der § 209 uns in der Vergangenheit erheblich daran gehindert hat, wirklich allumfassend die Wahrheit festzustellen. Der Untersuchungsführer begnügt sich damit, ein Geständnis zu erreichen und es schwarz auf weiß zum Staatsanwalt und dann zum Gericht zu tragen. Das ist aber nur die eine Seite der Angelegenheit. Die andere Seite hat Genosse Herrmann schon aufgezeigt.

Der § 209 unterscheidet sich vom § 207, der geändert werden sollte, aber in den Grundzügen doch berechtigt ist, dadurch, daß in jenem, also im § 207, eine Erklärung enthalten ist, die der Zeuge, wenn er zu Worte kommen würde, vermutlich auch wiederholen würde. Anders im § 209. Hier wird eine Erklärung des Zeugen oder Angeklagten zum Zwecke des Beweises verlesen, die dieser nicht mehr wiederholen würde. Täte er es, dann brauchte man die Verlesung nicht. Das ist also der grundlegende Unterschied zwischen § 209 und § 207. Nun kann man natürlich gegenüber dieser Kritik am § 209 einwenden, ja, wenn wir den abschaffen, dann werden wir auf jeden Lügenbold hereinfallen. Dem ist aber nicht so. Früher gab es bekanntlich den § 209 auch nicht, es gab nur die viel weniger weitreichende Möglichkeit der Verlesung von richterlichen Protokollen zum Zwecke des Beweises. Wir haben in unserer Rechtsprechung durch das Oberste Gericht gelernt, daß die richterlichen Vernehmungen nicht besser sind als die Vernehmungen durch die Polizei und die anderen Untersuchungsorgane. Ich weiß nicht, ob die Praxis das bestätigt hat. Ich möchte es von meinem Standpunkt aus bezweifeln. Wir Rechtsanwälte sind allerdings insofern Partei. Jedenfalls waren richterliche Vernehmungen auch in der Vergangenheit selten. Früher gab es auch häufig den Fall des Widerrufs eines polizeilichen Geständnisses. Der vernehmende Kriminalpolizist wurde dann geladen, und es gab ein eindrucksvolles Gegenüber zwischen Angeklagtem und Vernehmer, wobei dieser dann sehr häufig weitere Einzelheiten brachte, die den Angeklagten womöglich völlig desavouierten, oder aber etwas herumdruckste, und so vielleicht ein anderes Bild entstand als in den Protokollen. Denn sehr häufig kommt es auf genaue Formulierungen in den Protokollen an. Diese genauen Protokollierungen sind mit ihrer Bedeutung für die richterliche Entscheidung teilweise weder dem vernehmenden Polizisten völlig klar noch dem rechtsunkundigen Angeklagten, der etwas erklärt oder unterschreibt, dessen Folgen er im Zeitpunkt der Erklärung nicht übersehen kann.